

### PLANZEICHEN

#### 1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Reines Wohngebiet

#### 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II Zahl der Vollgeschosse zwingend

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

0.4 Grundflächenzahl (GRZ)

(0.8)Geschoßflächenzahl (GFZ)

#### 3. BAUWEISE

offene Bauweise

nur Einzel - u. Doppelhäuser zulässig

nur Hausgruppen zulässig

besondere Bauweise: GARTENHOFHAUSER

### 4. VERKEHRSFLÄCHEN

Gehweg (befahrbar ) Verkehrsfläche:

P öffentliche Parkflächen

Ga Garagen

Baugrenze

St Stellplätze

30°

26/86

型化物理

#### 5 SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Firstrichtung Stellung der baulichen Anlagen

SD

FD

Dachneigung

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

offentliche Grunflache

Elektrofreileitung mit Schutzzone

Abwasserleitung -------

bestehende Grundstücksgrenzen

Leitungsrecht

empfohlene Grundstücksgrenzen

Maße in Metern

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Straßenhöhe (Höhen bezogen auf m.ü. NN)

114.60 Erdgeschoßfußbodenhöhe (m. ü. NN)

### geänderte Festsetzungen

ANDERUNG

- 12- -

(Februar 1982)

### FULLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Dachneigung

Nutzung	Vollgeschosse		
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschoßflächenzahl (GFZ)		
Dachform	BEAT REVENUE OF THE		

Bauweise

### SATZUNG

### A. Rechtsgrundlagen

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8-10 des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 18. August 1976, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) i.d.F. vom 15.9.1977, § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 21. Juni 1977 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 22. Dezember 1975 hat der Gemeinderat den Bebauungsplan "Anderung und Erweiterung Straßenwiesen/ Straßenäcker" als Satzung beschlossen.

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich:

  Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Plan (§ 2 Ziff. 1)
- § 2 Bestandteile des Bebauungsplanes:
   1. Zeichnerische Festsetzungen
   2. Schriftliche Festsetzungen
   Als Anlage ist eine Begründung beigefügt.
- § 3 Inkrafttreten:

  Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### B. Schriftliche Festsetzungen

- I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BBauG und BauNVO)
- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)
- 1.1 Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO) Ausnahmen gem. § 3 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.
- 1.2 Gem. § 3 Abs. 4 BauNVO sind pro Wohngebäude nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.
- 1.3 Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG und § 12 BauNVO)
- 1.3.1 Für jede Wohnung sind 2 Garagen oder Stellplätze nach
- 1.3.2 Garagen und Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur an den im Bebauungsplan gekennzeichneten Stellen zulässig.
- 1.3.3 Anstelle von Garagen sind auch Stellplätze zulässig. Die Errichtung von Garagen auf den im Bebauungsplan als Stellplätze festgesetzten Flächen ist nicht zulässig.
- 1.3.4 Garagen sind mit Flachdach zu errichten.
- 1.4 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG und § 14 BauNVO) Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Mülleimerboxen.
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)
- 2.1 Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO) entsprechend den Planeinschrieben.
- 2.2 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) entsprechend den Planeinschrieben. Gem. § 17 Abs. 2 BauNVO ist im Bereich der besonderen (abweichenden) Bauweise eine Grundflächenzahl von o,6 zulässig.
- 2.3 Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNvO)
  entsprechend den Planeinschrieben.
  Gem. § 17 Abs.2 BauNvO ist im Bereich der besonderen
  (abweichenden) Bauweise eine Geschoßflächenzahl von
  o,6 zulässig.
- 2.4 Gem. § 21a Abs. 2 BauNVO können Grundstücksteile an außerhalb des Baudrundstücks delegenen Garagen -oder Stellplatzflächen- zur Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO hinzuderechnet werden.

- 3. Bauweise ( § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG und § 22 BauNVO )
- 3.1 Offene Bauweise ( § 22 Abs. 2 BauNVO)
- 3.2 Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO) entsprechend den Planeinschrieben.
- 3.3 Offene Bauweise, nur Hauscruppen (Reihenhäuser) zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO) entsprechend den Planeinschrieben.
- 3.4 Besondere (abweichende) Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
  Auf den mit besondere (abweichende) Bauweise dekennzeichneten Grundstücken sind nur Gartenhofhäuser zu \*

  17551-. ohne Grenzabstand zulässig.
- 3.5 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 'Nr. 2 BBauG) Die im Plan eingetragenen Firstrichtungen sind einzuhalten. Im Bereich der Cartenhofhäuser ist die im Plan eingetragene Stellung der baulichen Anlagen verbindlich.
- 4. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BBauG)
- 4.1 Die im Plan festgesetzten Erdgeschoßfußbodenhöher sind auf ± 0,3 m einzuhalten.
- 4.2 Die Firsthöhe der Gebäude darf -demessen ab Erddeschoßfußbodenhöhe- maximal betraden: bei 2geschossiden Gebäuden 9,5 m bei 1deschossiden Gebäuden mit Satteldach 6,5 m
- bei læschossiæn Gebäuden mit Flachdach 3,0 m :

  Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
  Im Plan sind zu Gunsten der Stadt Wiesloch und der
- Bereich ist von baulichen Anlagen -ausgenommen Fertiggaragen- freizuhalten.

  6. Schutz vor Umweltgefahren (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BBauG)

Versorgungsträger Leitungsrechte eingetragen. Dieser

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind feste und flüssige Brennstoffe zur Beheizung der Gebäude nicht zulässig; ausgenommen hiervon sind offene Kamine, sofern sie lediglich mit Holz befeuert werden und nicht der Beheizung mehrerer Räume dienen.
- II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BBauG und LBO)
- 7. Gestaltung der baulichen Anlagen
- 7.1 Dachform entsprechend den Planeinschrieben. Die Dachneigung ist für Hausgruppen zwingend, für Einzel- und Doppelhäuser als Höchstgrenze festgesetzt.
- 7.2 Die Dachdeckung ist in dunklem oder ziegelrotem Farbton auszuführen.
- 7.3 Pro Gebäude ist nur eine Außenantenne zulässig, bei Doppelhäusern und Hausgruppen sollte eine Gemeinschaftsantenne je Doppelhaus bzw. Hausgruppe angestrebt werden.
- 8. Außenanlagen
- 8.1 Geringfügige Auffüllungen bis maximal auf die Höhe der an das Baugrundstück angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche sind zulässig.
- 8.2 Unbebaute Flächen sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 8.3 Einfriedigungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen an der Eingangsseite der Gebäude in Form
  von Mauern maximal o,3 m, in Form von Hecken maximal
  o,8 m hoch; an den übrigen Grundstücksseiten in Form
  von Mauern maximal o,3 m, in Form von Hecken, Drahtzäunen mit Heckenhinterpflanzung oder Holzzäunen
  maximal 1,8 m über der angrenzenden öffentlichen
  Verkehrsfläche.
  - \* Änderungen gem. Erlan Nr. 13-24/0225/19 des Regierungspräsidium Karlsruhe von 4,6, 1980

Wiesloch, den 02.03.1982 602-Ke-stg

Planungsabteilung

Begründung

gemäß § 9 Abs. 8 BBauG

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Straßenwiesen/ Straßenäcker"

in Wiesloch/Rhein-Neckar-Kreis

#### 1.0 Allgemeines

- 1.1 Für das Gebiet Straßenwiesen/Straßenäcker besteht ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan über die Änderung und Erweiterung, der vom Regierungspräsidium Karlsruhe am 04.06.1980 genehmigt wurde. Die Änderung und Erweiterung wurde am 24. Juni 1980 rechtsverbindlich.
- 1.2 Durch die vorgesehene Änderung werden die Grundzüge der Planung und die öffentlichen Belange nicht berührt. Für die Nutzung der betroffenen und angrenzenden Grundstücke sind sie von unerheblicher Bedeutung. Die zu hörenden Träger öffentlicher Belange sowie die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer haben der vorgesehenen Änderung nicht widersprochen.
- 1.3 Nachteilige städtebauliche Auswirkungen bewirkt die Änderung nicht, Mehraufwendungen für die Erschließung fallen durch die Änderung nicht an. Weitere Infrastrukturmaßnahmen sind nicht erforderlich.

#### 2.0 Vorgesehene Anderung

Um eine bessere Nutzung der relativ kleinen Grundstücke zu gewährleisten, soll die festgesetzte Dachneigung von 30° auf 36° festgesetzt werden. Die im Bebauungsplan von 1980 festgesetzte Bauweise "nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig" nördlich der verlängerten Breslauer Straße soll in "offene Bauweise" geändert werden. Eine Änderung der Baugrenzen und Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksflächen ist jedoch nicht vorgesehen, so daß die Außenmaße der Baukörper im Rahmen der bisherigen Festsetzung bleiben werden. Sämtliche Änderungen beziehen sich ausschließlich auf die Grundstücke nördlich der verlängerten Breslauer Straße.

- 3.0 Verfahrensmäßige Durchführung der Änderung
- 3.1 Die Bebauungsplanänderung soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BBauG durchgeführt werden.
- 4.0 Übrige Ziffern der Begründung
- 4.1 Die übrigen Ziffern der Begründung zur "Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Straßenwiesen/Straßenäcker" von 1980 bleiben unverändert.

Wiesloch, den 02.03.1982

Planungsabteilung:

STADTBAUAMT ABT. PLANUNG 6908 WIESLOCH 1. FERTIGUNG

3. ANDERUNG

# BEBAUUNGSPLAN STRASSENWIESEN STRASSENÄCKER

GEFERTIGT

STADTBAUAMT WIESLOCH

- Planungsabteilung -

Wiesloch, den

16 Hu

	Datum	Name:	Maßstab	Planzerchen	BI NI
bearbeitet	AUGUST 1979	KETTERER	1:500	128 P 50	
gezeichnet	29 Aug 1979	BIELE			
geändert	FEBR. 1982	RZOUNEK			

## C. Beschlüsse und Genehmigungsvermerk

Der Gemeinderat hat gemäß § 2 (1) BBauG am 17. 2. 1982 beschlossen, diesen Änderungs - Bebauungsplan, aufzustellen. Bekanntmachung hierzu am 5. / 8. 3. 1982 Wiesloch, den 29. April 1982 Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG und § 111 LBC in Verbindung mit § 4 GO durch Beschluß des Gemeinderates vom 28. 4. 1982 als Satzung beschlossen. Wiesloch, den 29. April gemäß § 12 BBauG Durch Bekanntmachung der Satzung vom 10. 5. 1982 ist der Bebauungsplan am 11, 5, 1982 rechtskräftig geworden. Wiesloch, den 11. Mai 1982

### ÜBERSICHTSPLAN

Geltungsbereichsgrenze des vom
Regierungspräsidium Karlsruhe am 30.4.71
genehmigten Bebauungsplanes
AZ: 13-24/02220/79



Bereich der Bebauungsplanänderung und -erweiterung

